

PPWR-Konformität für Verpackungen aus Papier, Karton, Wellpappe und Vollpappe

Gegenstand der Erklärung

Standardverpackungen (oder Standardsortiment) der Klingele Plus GmbH / Klingele E-Commerce GmbH aus Papier, Karton, Wellpappe und Vollpappe deren Form, Gestaltung und Ausführung allein durch die Klingele Plus GmbH / Klingele E-Commerce GmbH definiert wurde.

Bestätigung

Als Erzeuger im Sinne der PPWR der von uns gelieferten zuvor beschriebenen Verpackungen, bestätigen wir hiermit, dass diese Verpackungen den für sie derzeit anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) entsprechen.

Wir bestätigen insbesondere, dass sämtliche für die betreffenden Verpackungen auf Grund ihres Materials zutreffenden Anforderungen der PPWR berücksichtigt und eingehalten werden. Die hierzu erforderlichen Konformitätsbewertungen, Nachweise und technischen Unterlagen liegen uns vor.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass die von uns gelieferten Verpackungen die Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) hinsichtlich der in Verpackungen zulässigen Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom gemäß Artikel 5 erfüllen und die hierfür festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Die entsprechenden Nachweise liegen vor.

Weiterhin entsprechen die gelieferten Verpackungen den anwendbaren Anforderungen an die Recyclingfähigkeit gemäß Artikel 6 PPWR. Die Verpackungen sind so ausgelegt und hergestellt, dass sie den für Papier-, Wellpappe- und Kartonverpackungen geltenden Vorgaben zur Recyclingfähigkeit und Verwertung entsprechen.

Zusätzlich bestätigen wir die Einhaltung der für die gelieferten Verpackungen relevanten Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Insbesondere enthalten die von uns gelieferten Verpackungen keine Stoffe in einer Konzentration, die Informations-, Melde- oder Beschränkungspflichten nach REACH auslösen würde, soweit dies auf Grundlage der uns vorliegenden Rohstoff- und Lieferanteninformationen zu beurteilen ist.

Die von uns gelieferten Verpackungen sind ausschließlich für industrielle und gewerbliche Verpackungsanwendungen oder als Sekundärverpackung für Lebensmittel bestimmt und **nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln vorgesehen oder geeignet**. Aus diesem Grund finden die Anforderungen der PPWR hinsichtlich Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS) hier keine Anwendung.

Diese Erklärung bezieht sich ausschließlich auf die von uns gelieferten Verpackungen in dem von uns gelieferten Zustand. Eine Bewertung der Eignung für den jeweiligen Verwendungszweck des Kunden oder der Konformität nach kundenseitiger Weiterverarbeitung, Bedruckung, Beschichtung oder sonstiger Veränderung ist nicht Gegenstand dieser Erklärung.

Die gemäß PPWR erforderliche Konformitätserklärung sowie die zugehörigen technischen Unterlagen werden von uns entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufbewahrt. Diese Unterlagen sind für die zuständigen Marktüberwachungs- und Behördenstellen bestimmt und werden diesen auf begründetes Verlangen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zehn Tagen zur Verfügung gestellt.

Erzeugerkennzeichnung

Die Erzeugerkennzeichnung gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) ist auf dem jeweiligen Lieferschein vermerkt. Die dort enthaltenen Angaben ermöglichen die eindeutige Identifizierung des verantwortlichen Erzeugers und erfüllen die Anforderungen der PPWR an die Herstellerkennzeichnung und Rückverfolgbarkeit.

Gültigkeit

Diese Erklärung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird empfohlen, eine aktualisierte Bestätigung einzuholen, um die fortbestehende Konformität mit den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen.